



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Freitag, 31.01.2025, 10:30 Uhr, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Ohren Blatt 916, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 65/100 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1 2/zu 1					
	Ohren	14	17/1	Hof- und Gebäudefläche, Camberger Strasse 51	310
	Ohren	14	19/3	Hof- und Gebäudefläche, Camberger Strasse	3
	Ohren	14	18/2	Hof- und Gebäudefläche, Camberger Strasse	562

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Wohnhaus 1 (Wilhelm Zwiener) bezeichneten Gebäude sowie dem mit Garage 1 (Wilhelm Zwiener) im Aufteilungsplan bezeichneten Gebäuden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 154.180,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte mit Garage und Außenanlage, ursprüngliches Baujahr 1870/1880 – um- und angebaut 1956. Wohnfläche 122,8 qm. Offensichtlicher Renovierungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **029410807064**.

Scholl
Rechtspflegerin